

COVID-19-Abmilderungsgesetz schafft Erleichterungen für Abhaltung von Mitgliederversammlung und Vorstandswahl

Die Verlängerung des coronabedingten Lockdowns lässt u.a. keine Präsenzveranstaltungen zu. Das treibt so manchem Vereinsverantwortlichen Schweißperlen auf die Stirn, weil Jahresmitgliederversammlungen und Neuwahlen anstehen.

Auch dem Gesetzgeber wurde bereits im Frühjahr 2020, kurz nach Ausbruch der Pandemie, die Problematik bewusst. Der Bundestag hat deshalb das "Covid-19-Abmilderungsgesetz" geschaffen, in dem satzungsmäßige strenge Regelungen teilweise gelockert/ausgeweitet wurden. Das Gesetz gilt zunächst bis 31.12.2021. Es betrifft insbesondere auch die Fristen für das Abhalten von Jahresmitgliederversammlungen wie auch von Vorstandswahlen. Oftmals ist in Satzungen gefordert, dass die Versammlung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes stattfinden muss (z.B. „im ersten Halbjahr“).

Dennoch stellt sich zunächst die Frage, inwieweit der Vorstand die Möglichkeit hat, eine Mitgliederversammlung zu verschieben. Solange die Durchführung von Präsenzveranstaltungen aufgrund von behördlichen Anordnungen nicht möglich ist, kann eine Verschiebung dem Vorstand nicht zum Vorwurf gemacht werden, da er im Zweifel ohne jegliches Verschulden handelt. Für Vorstände regelt

das Gesetz in Artikel 2 §5 Abs. 1, dass auch ohne eine satzungsmäßige Bestimmung Vorstände im Amt bleiben, bis Nachfolger bestellt sind oder eine Abberufung erfolgt. Neben dem gesetzlichen ist auch der soziale Aspekt durch die Zusammenkunft der Vereinsmitglieder bei der Versammlung sehr wertvoll.

Das COVID-19-Abmilderungsgesetz schafft wohl auch Erleichterungen für die Abhaltung als virtuelle Mitgliederversammlung oder für das Umlaufverfahren, bei dem gänzlich auf die Versammlung verzichtet wird. Die beiden Alternativen sind für uns als ehrenamtliche Vereinsvertreter aber zumindest ungewohnt, oft mit Kosten und auch mit gewissen Risiken verbunden, was die (Rechts-)Sicherheit von Beschlüssen angeht. Bei der virtuellen Veranstaltung kommt hinzu, dass es einen gewissen technischen Aufwand erfordert, sowie den sicheren Umgang mit PC und Videokonferenztools.

Die Situation sollte jedenfalls dazu anhalten, die Satzung zu überprüfen:

- Keine Fristen in der Satzung festsetzen.
- „Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß bestellt sind.“
- Die Möglichkeit der virtuellen Mitgliederversammlung explizit festschreiben.